

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.1979

Geschäftszahl

2093/77

Rechtssatz

Ausführungen, daß auf Grund der Behauptung der Bfr, sie habe von der an sie gerichteten Aufforderung iS d § 103 Abs 2 KFG 1957 unverschuldet keine Kenntnis erlangt, die Behörde nicht entsprechende Erhebungen angestellt hat, insb eine Befragung der Dienstnehmer der Bfr über die Zustellung und die hinsichtlich der einlangenden Poststücke von den Bfrin getroffenen Vorkehrungen (daher Aufhebung nach § 42 Abs 2 lit c Z 2 VwGG 1965)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1979:1977002093.X04